

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 475 - 475

Mitteis, L.: *Bruns, fontes iuris Romani antiqui,*
septimum ed. Otto Gradenwitz. Pars I u. II.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bereicherte theologische Literatur aus, daß *διαθέσθαι* auf zweiseitige Verfügungen bezogen werden kann. Die Einleitungsworte des Solonischen Gesetzes habe ich oben S. 467 ausgeschaltet, weil es mir methodisch unrichtig scheint, diese Crux zum Hauptbeweis einer Theorie zu machen. Bruck bemüht sich nun zur Vorsicht gegen Thalheim um die Stützung der herrschenden Auslegung, m. E. ohne Glück. Wer weiß, von wem der *ὡστε*-Satz herrührt! In dem Passus betreffend die Töchter sieht er eine Neuerung, nach der es dem Hausvater gestattet sein sollte, sie auch mit Gentilfremden zu verheiraten. Dies ist recht bemerkenswert. Der Raummangel der Zschr. zwingt mich, mit jedem Wort zu sparen. Es genüge daher, die Leser auch auf die neue wieder durch große Klarheit und Stoffbeherrschung ausgezeichnete Schrift als einen sehr förderlichen Beitrag nachdrücklich hinzuweisen. Auch wird die darin enthaltene Erörterung der Grundbegriffe vielen Philologen angenehm sein.

Basel.

E. Rabel.

Kipp, Theodor, Geschichte der Quellen des römischen Rechts. Dritte Aufl. Leipzig, O. Deichertsche Verlagsbuchh. 1909. 8^o und 189 S.

Der durch diese dritte Auflage bestätigte Lehrerfolg des Kippischen Buches ist sehr zu begrüßen, denn er ist wohlverdient. Auch diesmal ist die fortgestaltende Arbeit nicht zu verkennen, durch welche der Verf. die vor sechs Jahren erschienene zweite Auflage in eine vermehrte und verbesserte verwandelt hat. An jedem Punkt sieht man das Bemühen, das Werk dem neuesten Stand der Wissenschaft anzupassen; die Literaturnachträge sind reichlich und der Verf. nimmt zu allen wichtigeren Publikationen Stellung. Dies geschieht stets in der besonnenen und umsichtigen Weise, welche wir an Kipps Arbeiten so sehr zu schätzen gewohnt sind. So ist das Buch, das in erster Linie für die Bedürfnisse der Studierenden bestimmt ist, auch für den Gelehrten vielfach von Interesse; vor allem freilich freut man sich, daß dem Studierenden eine so solide und wissenschaftlich gehaltene, dabei doch seine Kräfte nicht übersteigende Darstellung der römischen Quellenkunde geboten wird.

Mitteis.

Bruns, fontes iuris Romani antiqui; septimum edidit Otto Gradenwitz. Pars prior et posterior. Tubingae I. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1909.

Die Veranstaltung der siebenten Auflage von Bruns fontes ist ganz von selbst Gradenwitz zugekommen, der schon bei der sechsten Auflage neben Mommsen als Herausgeber tätig gewesen war, und sie konnte in keine besseren Hände gelangen. Seine philologische Einsicht und historische Sachkenntnis zeigen sich hier wieder im besten Licht.